



---

### Satzung der KG Batenbrock 2000 e.V. Neufassung vom 24.05.2024

#### Inhalt

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Organe der Gesellschaft
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beitrag
- § 6 Die Mitgliederversammlung
- § 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 8 Abstimmungen
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Der Vereinspräsident
- § 11 Versammlungsprotokoll
- § 12 Sachwerte
- § 13 Datenschutzerklärung
- § 14 Auflösung der Gesellschaft
- § 15 Gerichtsstand

# Karnevalsgesellschaft

## Batenbrock 2000 e.V.



### § 1 Name und Zweck

1. Die Karnevalsgesellschaft Batenbrock 2000 e.V. setzt sich zur Aufgabe, die Tradition des Karnevals zu fördern, zu erhalten und karnevalistische und sonstige Veranstaltungen unter den Mitgliedern durchzuführen. Zweck ist ferner die Förderung des traditionellen Brauchtums und die Pflege und Förderung des karnevalistischen Tanzsports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Dabei ist es besonders wichtig, eine ganzjährige Arbeit mit und für die Jugend zu leisten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Sitz der Gesellschaft ist Bottrop-Batenbrock.
5. Der Verein ist unter der Nummer VR 14562 im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Anträge von Neuaufnahmen von Mitgliedern sind dem Vorstand zu stellen. Der Vorstand wird befugt, über Neuaufnahmen zu entscheiden.
3. Bei Aufnahme in der Gesellschaft ist der monatlich anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.



4. Jugendliche von 14–18 Jahren können mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter Mitglieder werden, jedoch sind sie erst mit Eintritt der Volljährigkeit stimmberechtigt.
5. Tanzgarden sind Bestandteil der Gesellschaft und damit auch Mitglieder der Gesellschaft, jedoch erst mit Eintritt der Volljährigkeit stimmberechtigt.
6. Tanzgardemitglieder ab dem 18. Lebensjahr mit mindestens 2- jähriger Mitgliedschaft zur Gesellschaft sollen einen Hausorden verliehen bekommen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) Durch Ausschluss aus der Gesellschaft
  1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende bei einem Vorstandsmitglied gekündigt werden.
  2. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn 4 Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse der Gesellschaft, Zahlungseinstellung des Beitrages, unehrenhaftes Verhalten usw.
  4. Das ausgeschlossene Mitglied hat gegen diesen Beschluss eine Einspruchsfrist von 28 Tagen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages der Mitteilung. Bei fristgemäßem Einspruch ist in der nächsten Mitgliederversammlung unter Anhörung aller Beteiligten über den Ausschluss zu entscheiden.
  5. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seinen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nachzukommen. Das in seinem Besitz befindliche Eigentum der Gesellschaft ist unverzüglich zurückzugeben.



- 
6. Nach Austritt oder Ausschluss aus der Gesellschaft erlöschen alle Ansprüche an die Gesellschaft.

### § 5 Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Zahlungsweise des Jahresbeitrages erfolgt in der Regel jährlich durch Ermächtigung des Vorstandes, den Jahresbeitrag durch Abbuchung vom Mitgliederkonto einzuziehen.
3. Auf Antrag des Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, eine abweichende Zahlungsweise (Überweisung oder Quartalsweise Zahlung) vorzunehmen. Ebenso ist der Vorstand ermächtigt, eine Beitragsermäßigung vorzunehmen.
4. Mitglieder nach §3 Nr.4, sowie Auszubildende, Studenten und Bundesfreiwilligendienstler zahlen 50% des Jahresbeitrages.
5. Tanzgardemitglieder zahlen auf Grund der höheren Aufwendungen einen gesonderten Jahresbeitrag
6. Mitglieder nach §3 Nr.4 und gleichzeitig §3 Nr. 5 zahlen den höheren Beitrag der Tanzgarden
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
8. Die Mitgliedschaft ist eine Bringschuld.

### § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Benachrichtigung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.



- 
3. Bei Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Mitgliederversammlung die Annahme des Antrages beschließen, dabei ist zur Annahme des Antrages eine Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen begründeten schriftlichen Antrag stellt.

### **§ 8 Abstimmung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder wirksam. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Abgestimmt wird in der Regel offen mit Stimmkarte, die bei Versammlungsbeginn an die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder ausgehändigt werden.
3. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
5. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern gestellt werden.
6. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Jahreshauptversammlung 75% der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
7. Wahlen bei mehr als einem Kandidaten müssen geheim durchgeführt werden.



8. Stimmberechtigt ist ein Vereinsmitglied, wenn es seinen Jahresbeitrag entrichtet hat bzw. bis zu dem Monat der Versammlung die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet hat und volljährig ist.
9. Mitglieder die Einzugsermächtigungen erteilt haben sind grundsätzlich stimmberechtigt.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus Mitgliedern, die mindestens ein Geschäftsjahr der Gesellschaft angehören und volljährig sind (Ausnahmen im Gründungsjahr), wie folgt zusammen:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Schatzmeister
  - dem Sachverwalter
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister sowie der Sachverwalter vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
3. Mindestens zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.
4. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schatzmeister sowie der Sachverwalter werden durch die Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Im Jahr 2000 (Gründungsjahr) wird der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister für die Dauer von 3 Geschäftsjahren (Ablauf des Geschäftsjahres 2003) gewählt.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Beim Rücktritt des gesamten Vorstandes hat er dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.



7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen vom 1. Vorsitzendem, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) eingeladen wird. Zu Vorstandssitzungen ist in der Regel schriftlich zu laden.
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) geleitet. Alle Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
9. Sollte die Gesellschaft Ehrenvorsitzende oder Senatoren haben, können Sie an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
10. Zusätzliche nicht geschäftsführende Funktionen (z.B. Beirat oder Beisitzer, Kassenprüfer) können durch den Vorstand bei Bedarf für das Geschäftsjahr benannt werden.

### **§ 10 Der Vereinspräsident**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Präsidenten, der Mitglied des Vorstandes sein kann.
2. Der Präsident wird in der Gründungsversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt (Ablauf des Geschäftsjahres 2003)
3. Der Präsident hat das Recht an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Bei Stimmengleichheit im Abstimmungsverfahren des Vorstandes entscheidet der Präsident.

### **§ 11 Versammlungsprotokoll**

1. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, bei allen Versammlungen eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Verlesung kommt und vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer unterschrieben werden muss.
2. Zu Mitteilungen an die Presse ist nur der Vorstand berechtigt.
3. Einladungen an Gäste können nur durch den Vorstand ergehen.



### § 12 Sachwerte

Die Sachwerte der Gesellschaft werden von einem *durch die Mitgliederversammlung gewählten Sachverwalter* aufbewahrt und verwaltet. Der Sachverwalter ist verpflichtet, ein Inventur-Verzeichnis zu führen und eine aktuelle Abschrift beim Vorstand zu hinterlegen. Jede Inventuränderung hat er dem Vorstand mitzuteilen.

Mutwillige Beschädigung oder Zerstörung der ausgegebenen Sachen hat das betreffende Mitglied selbst zu tragen. Verleihen an Andere ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

### § 13 Datenschutzerklärung

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO).

2. Verantwortliche Stelle: KG Batenbrock 2000 e.V. der/die jeweils aktuelle Geschäftsführer/-in gemäß des aktuellen Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogene Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen, Online-Medien und Presseerzeugnisse veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).



### 5. Als Mitglied des

- Bund Ruhr Karneval e.V. und Bund Deutscher Karneval e.V.

ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name, Alter, Anschrift, ggf. Mitgliedsnummer

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) werden ggf. weitere Daten übermittelt: Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Funktion im Verein

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit. b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

8. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein- Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

### **§ 14 Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch alle Mitglieder in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wobei 75% aller Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Mitglieder, die den Versammlungstermin nicht wahrnehmen können, haben das Recht, bis zum Versammlungstag schriftlich abzustimmen.

Bei einer Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen des Vereins an das

# Karnevalsgesellschaft

## Batenbrock 2000 e.V.



---

*„Hospiz Bottrop, Gemeinnützige Gesellschaft mbH, Osterfelderstr. 151a in 46242 Bottrop“.*

### § 15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten der Gesellschaft und deren Mitglieder ist das Amtsgericht Bottrop zuständig.